

Bürgermeister der
Stadt Heinsberg
Apfelstraße 60
52525 Heinsberg



Amt für Bauen und
Wohnen

Herrn Magaß / Ci
Zimmer Nr.: 602
Tel.: (02452) 136317
Fax: (02452) 13 63 95
e-mail:
gerd.magaß@kreis-heinsberg.de

Geschäftszeichen:

01.10.2014

**Flächennutzungsplan der Stadt Heinsberg, 34. Änderung
"Konzentrationszonen für Windenergieanlagen"
Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentl. Belange gemäß § 4 Abs. 1
i.V.m. § 2 Abs. 4 BauGB**

in Heinsberg, ~

Gemarkung --
Flur --
Flurstück --

Ihr Bericht vom 2. Sep. 2014, Az.: 60/61 – 20 – 01

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der o. g. Bauleitplanung wird wie folgt Stellung genommen:

**Das Amt für Bauen und Wohnen – Untere Immissionsschutzbehörde – hat keine
Einwendungen erhoben.**

Gesundheitsamt

Aus amtsärztlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen die o. a. Änderung, wenn, wie in den Antragsunterlagen beschrieben, eine Überschreitung der Richt- bzw. Höchstwerte für Schall und Schattenwurf nicht zu erwarten sind und somit betriebsbedingt keine gesundheitsgefährdenden Lärmbelastungen zu erwarten sind.

Amt für Umwelt und Verkehrsplanung

Aus den

- von der Unteren Wasserbehörde
- von der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde

Dienstgebäude:
Valkenburger Str. 45
52525 Heinsberg
Tel: (02452) 13 – 0
Fax: (02452) 13-11-00
Internet: www.kreis-heinsberg.de
E-Mail: info@kreis-heinsberg.de

Kontoverbindungen:
Kreissparkasse Heinsberg
(BLZ: 312 512 20) Konto-Nr.: 273
IBAN DE78 3125 1220 0000 0002 73
BIC WELADED1ERK
Postbank Köln
(BLZ: 370 100 50) Konto-Nr.: 254 40-503
IBAN DE97 3701 0050 0025 4405 03
BIC PBNKDEFF

Sprechstunden:
Di. u. Do. 9.00 - 12.00 Uhr
14.00 - 17.00 Uhr

- von der Unteren Bodenschutzbehörde/Altlasten
- von der Abgrabungsbehörde
- von der Straßenbaubehörde

des Kreises Heinsberg zu vertretenden Belangen werden gegen die v. g. Planung keine Einwendungen erhoben.

Im Übrigen wird seitens der Unteren Landschaftsbehörde wie folgt Stellung genommen:

Gegenüber den ersten Entwürfen, die mir im Juli 2013 im Rahmen einer Anfrage nach § 34 des Landesplanungsgesetzes vorgelegt wurden, haben sich einige Änderungen ergeben. Diese Änderungen halte ich für sehr wesentlich. Insbesondere wurde die Zone bei Kirchhoven aufgegeben und eine seinerzeit als wenig geeignet befundene Zone südlich von Straeten und Waldenrath nunmehr als geeignet befunden. Dass dieser bislang wenig vorbelastete und noch unzerschnittene Bereich für Eingriffe in Natur und Landschaft sehr sensibel ist, war auch ein wesentlicher Grund, die entsprechende Variante der EK 3 in der Linienabstimmung zu verwerfen. In beiden Fällen ist maßgebend, dass dieser Planungsraum bislang unzerschnitten bzw. nicht erheblich vorbelastet ist. Auch wenn der Windenergie „substantiell“ Raum zu verschaffen ist, können andere Aspekte nicht vollkommen unbeachtet bleiben. So ist auch die Erhaltung von gering belasteten und unzerschnittenen Bördelandschaften ein hohes Gut, insbesondere im mit Windenergieanlagen dicht bebauten westlichen und südlichen Kreisgebiet mit seiner vergleichsweise hohen Siedlungsdichte.

Aus dem Blickwinkel des Artenschutzes ist anzumerken, dass die Gutachten von zwischenzeitlich überholten Erhaltungszuständen der Populationen einiger wichtiger Arten ausgehen. So wurden seitens des Landes NRW in diesem Sommer die Erhaltungszustände von Kiebitz und Wachtel von „günstig“ auf „ungünstig“, beim Rebhuhn sogar auf „schlecht“ abgestuft. Hintergrund ist offensichtlich der starke Rückgang dieser Arten der offenen Feldfluren in den vergangenen Jahren, der auch hierzulande registriert wird. Die in den Artenschutzgutachten enthaltenen Bewertungen über die Auswirkungen der Windenergie auf die Populationsentwicklung sind daher überholt und die Gutachten an den aktuellen Stand anzupassen. Dies müsste spätestens auf Ebene des Genehmigungsantrages nach Immissionsrecht erfolgen, sollte aber besser bereits jetzt im Rahmen des FNP-Verfahrens erfolgen.

Bereits jetzt haben die Fachgutachter die Notwendigkeit von sog. CEF-Maßnahmen (continuous ecological functionality-measures), d. h. Maßnahmen zur dauerhaften Sicherung der ökologischen Funktion des Fortpflanzungserfolges für Arten der freien Feldflur als notwendig erachtet. Das bedeutet, dass ein Teil der bilanzierten Ausgleichsflächen speziell optimiert für diese Arten anzulegen wäre und die Flächen auch von diesen Arten angenommen werden müssten. So wären möglicherweise Ackerbrachen, Wildäcker oder spezielle Bewirtschaftungsregime für den Kiebitz oder auch für Rebhuhn und Wachtel in geeigneten Suchräumen anzulegen und der Fortpflanzungserfolg zunächst abzuwarten, ehe es zu einer Verdrängung der Arten durch die Errichtung der Windenergieanlagen aus den angestammten Brutrevieren käme. Gerade beim Kiebitz liegt im Messtischblatt „4902 Heinsberg“ auf dem alle Vorrangzonen liegen, entsprechend dem Brutvogelatlas des Landes NRW (<http://atlas.nw-ornithologen.de/index.php?cat=kap3&subcat=verbreitung&art=Kiebitz>) der Verbreitungsschwerpunkt im linksrheinischen Teil von NRW. Gerade die Schwerpunktorkommen gelten als Rückgrat der Populationen, nicht nur auf lokaler Ebene, sondern auch für die landesweite Betrachtung. Die Zone bei Randerath durchschneidet entsprechend der Gutachten ein erhebliches Kiebitzbrutgebiet, weitere Reviere liegen in der Nachbarschaft. Auch die Zone südlich Waldenrath/Straeten sowie die Zone bei Pütt sind von Kiebitzbrutorkommen umgeben.

...

Es ist aus v. g. Gründen nicht auszuschließen, dass sich, insbesondere in den v. g. Bereichen aufgrund der artenschutzrechtlichen Problematiken Hindernisse ergeben könnten, die zumindest die schnelle Umsetzung der späteren Bauvorhaben behindern können. Daher kann ich nur empfehlen, möglichst die Bereiche zur Vorrangzone auszuweisen, bei denen diese Problematiken am geringsten sein dürften.

Im Rahmen der vorjährigen Anfrage nach § 34 LPlG hatte die Stadt Heinsberg Zonen, die als gut geeignet befunden wurden der Bezirksregierung vorgelegt, gegen die aus Sicht der Unteren Landschaftsbehörde keine Bedenken bestanden. Dies gilt z. B. für die Zone bei Kirchhoven. Die Argumente, die jetzt zur nur noch bedingten Eignung der Fläche geführt haben, sind überwiegend nicht als „weiche Tabukriterien“ gemäß Windenergieerlass einzustufen. Daher wäre aus meiner Sicht die Eignung dieser Zone oder größerer Teile dieser Zone nochmals zu überprüfen.

Ein substanzielles Ergebnis hätte man sicherlich auch, wenn man z. B. die Zone bei Kirchhoven größtenteils hinzuziehen, die Zone südlich Waldenrath und Straeten entfallen und die Zone bei Randerath im nördlichen Bereich reduzieren würde. Die dabei freiwerdenden Flächen könnten geeignete Suchräume für Kompensationsmaßnahmen für die Arten der freien Feldflur sein, die auch ein erfolgreiches Ergebnis erhoffen ließen. Außerdem wäre diese Lösung in Bezug auf die Auswirkungen des Landschaftsbildes in der Gesamtbetrachtung des Stadtgebietes besser, da die Vorbelastungen durch vorhandene Vorranggebiete der Nachbarkommunen besser ausgenutzt würden. Damit würde auch der „Verspargelung“ der Landschaft effektiver entgegengewirkt. Eine solche Lösung wäre nach meinem Dafürhalten die entsprechend § 15 Abs. 1 BNatSchG eingriffsminimierteste und auch für den Artenschutz erkennbar beste Lösung.

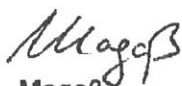
Untere Bodenschutzbehörde/Altlasten

Erkenntnisse über Altlast-Verdachtsflächen liegen mir nicht vor.

Weitere Anregungen oder Bedenken werden nicht vorgetragen.

Mit freundlichen Grüßen

i. A.


Magaß